

Nutzungsregelung für mobile digitale Endgeräte¹ (Stand: 04.11.25)

Wir wünschen uns an der Main-Taunus-Schule einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, auch in der medialen Kommunikation. Wir möchten gutes und störungsfreies Lernklima im Unterricht und in unterrichtsergänzenden Angeboten schaffen. Dabei nehmen wir den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeitsrechte für alle Mitglieder der Schulgemeinde ernst. Die Lehrkräfte und Eltern nehmen ihren Erziehungsauftrag wahr, werden ihrer Vorbildfunktion gerecht und leben den verantwortungsbewussten Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten vor. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe.

Um gezielt das Miteinander und die Kommunikation untereinander zu fördern und insbesondere durch Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten verursachte Störungen und Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte zu unterbinden, gelten folgende Regeln:

Mobile digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, sind mit dem Betreten des Schulgeländes aber ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche verstaut. Die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig.

Abweichend hiervon ist Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte in ihren Kurs- und Aufenthaltsräumen sowie auf den zugehörigen Fluren im 1. und 2. Stock gestattet.

Die Nutzung der in das Mobile Device Management des Main-Taunus-Kreises (Jamf) eingebunden iPads im Unterricht ist gemäß der iPad-Nutzungsordnung gestattet. Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung dieser iPads nur in den Lerninseln ausschließlich für schulische Zwecke (beispielsweise Hausaufgaben) nach der 6. Stunde gestattet.

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine regelmäßige Verwendung mobiler digitaler Endgeräte insbesondere aus medizinischen oder gesundheitsfördernden Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestatten. Ebenso kann eine die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer

¹ Mit „mobilen digitalen Endgeräten“ sind insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Smartbrillen, Kopfhörer, Tablets und Laptops gemeint. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird je nach Stand der Technik zukünftig erweitert.

Zwecke gestatten. Auch in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient, ist eine Verwendung der Geräte zulässig.

Wird ein mobiles digitales Endgerät unzulässigerweise verwendet, wird dieses vorübergehend einbehalten und in der Regel im Sekretariat abgegeben. Das Gerät muss zuvor von den Lernenden ausgeschaltet werden. Es kann nach dem individuellen Unterrichtsschluss – frühestens aber nach der 6. Stunde und zu Öffnungszeiten des Sekretariats – wieder abgeholt werden. Außerdem können je nach den Umständen des Einzelfalles weitere pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 82 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit §§ 64 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) ergriffen werden.